Verbraucherzentrale Südtirol
Centro Tutela Consumatori Utenti
Die Stimme der VerbraucherInnen
La voce dei consumatori

Verbraucherzentrale Südtirol

Zwölfmalgreiner Straße 2
39100 Bozen
Tel. 0471 975597
info@verbraucherzentrale.it

Das "Cashback"-Programm: was, wie, wann?

Mi, 02.12.2020 - 08:55

Ab 8. Dezember werden bargeldlose Zahlungen belohnt
VZS: Vorteile, aber auch Zweifel

Das Jahr 2021 wird wohl im Zeichen der Bekämpfung der Steuerhinterziehung stehen. Das Cashback-Programm und die Kassenbon-Lotterie der Regierung haben das Ziel, BürgerInnen und Gewerbetreibende über Prämien zu steuerlich korrekten Zahlungen zu motivieren.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an beiden Initiativen: volljährig sein, in Italien ansässig sein und die Käufe als private KonsumentInnen (also abseits von wirtschaftlicher Tätigkeit oder einem freien Beruf) zu tätigen. Dabei gelten nur Zahlungen in physischen Geschäftslokalen, der Onlinehandel ist ausgeschlossen. Zur Erinnerung: seit 2016 besteht dort die Pflicht, Kartenzahlungen anzunehmen, außer es ist technisch unmöglich.

Wie genau funktioniert das Cashback-Programm?
Das Programm soll die bargeldlosen Zahlungen ankurbeln, also jene, die mit Kreditkarte, Bankomat- bzw. Debitkarte, aufladbarer Karte oder Karten bzw. Apps von anderen Zahlungsnetzwerken getätigt werden.

Um teilnehmen zu können, braucht es die App IO, und man muss sich mittels digitaler Identität SPID einloggen. Dann muss man eines oder mehr Zahlungsinstrumente registrieren – jene, mit denen man dann einkauft und bezahlt.

Wann startet das Programm?
Eigentlich war der Start für 1. Dezember vorgesehen, wurde aber – voraussichtlich – auf den 8. Dezember 2020 verschoben. Das Finanzministerium wird das genaue Startdatum noch mitteilen. Der Dezember ist dabei eine Art “Probephase”. Man erhält auf eine Rückerstattung, wenn man mindestens 10 bargeldlose Zahlungen tätigt. Die Rückerstattung beträgt 10% jeder Zahlung, bis zu einem Höchstwert von 150 €. Zahlungen über 150 € zählen nur für diesen Betrag. Die Rückerstattung wird auf einen Höchstbetrag von 1.500 € gewährt.

Und nach der Probephase?
Am Ende der Probephase dauern die Zeiträume jeweils 6 Monate:

- 01.01.2021 – 30.06.2021
- 01.07.2020 – 31.12.2021
- 01.01.2022 – 30.06.2022

Während eines jeden Halbjahrs müssen mindestens 50 bargeldlose Zahlungen getätigt werden. Auch hier gibt es eine Rückerstattung von 10% jeder Zahlung bis zu 150 €. Die Zahlungen über 150 € zählen nur für diesen Betrag. Die Rückerstattung wird auf einen Höchstbetrag von 1.500 € pro Semester gewährt.
Die Rückerstattungen sollten innerhalb von 60 Tagen ab Semesterende ausbezahlt werden.

Extra-Rückerstattung
Den ersten 100.000 TeilnehmerInnen, welche die höchste Anzahl von Zahlungen durchführen, wird eine Extra-Prämie von 1.500 € ausbezahlt. Diese Extra-Prämie ist für jede Periode des Programms vorgesehen.

Für die Gewerbetreibenden arbeitet man derzeit an einem Protokoll, dank welchem für die Mikro-Kartenzahlungen bis zu 5 € keine Kommissionen fällig werden sollen.

„Auf der einen Seite ist jede Maßnahme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstützenswert“ sagt dazu die Geschäftsführerin der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS), Gunde Bauhofer. „Auf der anderen Seite muss man aber anmerken, dass mit der Zunahme der bargeldlosen Zahlungen die VerbraucherInnen noch gläserner und nachzeichenbarer werden. Wir sind auch nicht ganz einverstanden mit dem Grundgedanken dahinter, nämlich dass eine Zahlung in Bargeld immer leicht „verdächtig“ sei. Eine Barzahlung gegen entsprechende Steuerquittung ist absolut legitim. Rechnung und Kassenbon sind das ausschlaggebende, nicht nur aus Steuergründen, sondern auch, weil sie den Grundstein für viele Verbraucherrechte bilden, wie z.B. jenes auf Gewährleistung. Auch kann an der Maßnahme nur teilnehmen, wer ein Smartphone besitzt - man riskiert also, jene VerbraucherInnen auszuschließen, die ohnehin schon mit dem digital divide zu kämpfen haben“.

Wichtig: bei Zahlungen, die Anrecht auf Steuerabzüge geben – wie freiwillige Spenden, Zahlungen an private Ärzte, Zahlungen für Renovierungsarbeiten usw. - muss man gezwungenermaßen nachverfolgbare Zahlungsinstrumente verwenden, da sonst das Recht auf den Steuerabzug verfällt.